

ZH_OBERGERICHT LF150026 vom 1. Juli 2015

ZH Obergericht, 2015-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF150026

FR: ZH_OBERGERICHT LF150026 du 1 juillet 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LF150026 del 1 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Klägerin und Berufungsbeklagten wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um die Berufung hinsichtlich Berufungsantrag Ziffer 2 (Eventualantrag) schriftlich im Doppel zu beantworten. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Unterbleibt die Beantwortung, wird das Verfahren ohne die beschränkte Berufungsantwort weitergeführt (Art. 147 ZPO).

E. 2

(...)

E. 3

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und Berufungsbeklagte unter Zustellung eines Auszugs der Berufungsschrift (soweit diese den Eventualantrag betrifft, act. 13 S. 20 ab Ziff. 7) gegen Empfangsschein. Obergericht, II. Zivilkammer Verfügung vom 1. Juli 2015 Geschäfts-Nr.: LF150026-O/Z01

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.